



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

I. Stellen Sie einen Abänderungsantrag nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 VersAusglG (Tod der ausgleichsberechtigten Person), auch wenn die Voraussetzung des § 51 Abs. 3 VersAusglG nicht erfüllt ist (hier: VBL-Anrecht), wobei sich bei den beiderseitigen Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine wesentliche Wertänderung ergeben hat!!

Sachverhalt: Im Scheidungsverfahren (Ende der Ehezeit 31.10.1999) betrug die ehezeitliche VBL-Rente (statisch) der geschiedenen Ehefrau meines Mandanten 110 DM monatlich. Diese wurde mit der Barwert-Verordnung dynamisiert und es ergab sich eine fiktive dynamische Rente in Höhe von 35 DM monatlich. Die Regelung des § 51 Abs. 3 VersAusglG ist nicht anzuwenden, da keine wesentliche Wertänderung vorliegt (es scheidet an der Hürde „2 % der Bezugsgröße bei Antragstellung“).

Ich habe vor Antragstellung beim zuständigen Familiengericht bei der VBL eine Versorgungsauskunft nach § 4 Abs. 2 VersAusglG eingeholt (die Regelung des § 4 Abs. 1 VersAusglG war nicht anwendbar, da die geschiedene Ehefrau verstorben war und keine Auskunft mehr erteilen konnte). Die VBL hat eine neue Auskunft erteilt, wie sie in einem Abänderungsverfahren zu erteilen gewesen wäre mit dem Ergebnis, dass der Ehezeitanteil nicht mehr 110 DM sondern 340 DM monatlich betrug. Diese Erhöhung des Ehezeitanteils ergab sich, da im Scheidungsverfahren die niedrige unverfallbare **Versicherungsrente** zugrunde gelegt wurde während in der Neuauskunft die Berechnung zum 31.12.2001 (Startgutschrift) berücksichtigt wurde.

Aufgrund dieser „Wertänderung“ wurde die Anspruchsvoraussetzung des § 51 Abs. 1 VersAusglG in Verbindung mit § 225 Abs. 2 und 3 FamFG erfüllt!

Nachdem mir diese Auskunft vorlag und ich erkennen bzw. ermitteln konnte, dass beim Anrecht aus der VBL eine wesentliche Wertänderung vorlag, habe ich den Antrag auf Abänderung nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 VersAusglG gestellt und das Familiengericht hat beschlossen, dass ab Wirksamkeit KEIN Versorgungsausgleich mehr stattfindet. Mein Mandant erhält durch dieses Verfahren monatlich 460 € mehr Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Viele Grüße aus **BONN** sendet Wilfried Hauptmann